

Vierte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung WfMB

Vom 22. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 4 und § 6 Absatz 9 der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die durch Verordnung vom 16. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 Verkündungsgesetz und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung WfMB

In § 6 Satz 2 der Corona-Verordnung WfMB vom 18. März 2020 (GBl. S. 127), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2020 (GBl. S. 243) geändert worden ist, wird die Angabe „23. Mai 2020“ durch die Angabe „15. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Corona-Verordnung WfMB

Die Corona-Verordnung WfMB vom 18. März 2020 (GBl. S. 127), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen, angegliederten Förderstätten und in Einrichtungen anderer Leistungsanbieter“.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für Einrichtungen anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung und das Betreten der Einrichtungen durch Menschen mit Behinderung ist gestattet, wenn

1. ein Maßnahmenkonzept vorliegt, aus dem erkennbar wird, wie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der beschäftigten Menschen mit Behinderung wirksam erbracht werden können,
2. die Menschen mit Behinderung freiwillig an den Beschäftigungs- und Betreuungsangeboten teilnehmen,
3. in der Werkstatt und in Einrichtungen anderer Leistungsanbieter einzeln oder in Kleingruppen, deren Größe entsprechend der körperlichen Konstitution der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt wurde, gearbeitet oder betreut wird,
4. in der Förderstätte einzeln oder in Kleingruppen mit höchstens drei Menschen mit Behinderung betreut wird,
5. die Kleingruppen möglichst getrennt nach Wohngruppen und Wohnheimen oder zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderung zusammengestellt werden,
6. ein Infektionsschutzkonzept des Trägers für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte vorliegt, das Schließungsszenarien für den Infektionsfall umfasst.“

2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Förderstätten“ die Wörter „sowie Einrichtungen anderer Leistungsanbieter“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Diese Notbetreuung hat bei einem begrenzten Angebot von Plätzen Vorrang vor einer Beschäftigung und Betreuung nach § 1 Absatz 3.“

3. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind in allen Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der beruflichen Rehabilitation nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig.

(2) Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Die Gruppengrößen sind hieran auszurichten. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.

(3) Der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Absatz 2 und eine Trennung der Gruppen von Maßnahmenteilnehmerinnen und -teilnehmern eingehalten werden können.

(4) Die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

1. ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
2. alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden.

(5) Die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen. Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden.

(6) Der Einrichtungsträger entscheidet im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leistungsträger, für welche Personen die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach den Absätzen 2 bis 5 möglich ist.

§ 3

Durchführung von Gruppenangeboten in der Eingliederungshilfe

(1) Die Durchführung von Gruppenangeboten in interdisziplinären Frühförderstellen nach § 46 SGB IX ist mit der Maßgabe zulässig, dass nicht mehr als drei Kinder teilnehmen.

(2) Die Durchführung von heilpädagogischen Gruppenangeboten nach § 79 SGB IX und Gruppenangeboten von familienentlastenden Diensten in der Behindertenhilfe ist mit der Maßgabe zulässig, dass nicht mehr als sechs Personen teilnehmen.“.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Allgemeines Betretungs- und Teilnahmeverbot

Den folgenden Personen ist der Zutritt zu Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 102 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SGB IX erbringen, untersagt:

1. Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, und
2. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur.“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, Artikel 2 tritt am 29. Mai 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Mai 2020

Lucha

Handreichung zur Änderung der CoronaVO WfbM zum 29.05.2020 ¹

Stand: 22.05.2020

Hinweise zu § 1 Abs. 1 neu

Zur Klarstellung wurde der Zusatz aufgenommen, dass die Regelungen des § 1 CoronaVO WfbM auch für Einrichtungen anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX gelten.

Allgemeine Hinweise zu § 1 Abs. 3 neu

Die neue CoronaVO WfbM verzichtet ab dem 29.05.2020 auf eine feste zahlenmäßige Vorgabe der Zahl der Werkstattbeschäftigten und FuB-Betreuten, für die eine Beschäftigung bzw. Betreuung in der Werkstatt bzw. dem angegliederten Förder- und Betreuungsbereich möglich ist.

§ 1 Abs. 3 (neu) der CoronaVO WfbM ermöglicht ab dem 29.05.2020 die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung in der WfbM unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vorliegen eines Maßnahmenkonzepts, wie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wirksam erbracht werden können. Die Corona-bedingten veränderten Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften erfordern auf absehbare Zeit Veränderungen im Werkstattbetrieb. Durch ein Maßnahmenkonzept des Werkstattträgers soll sichergestellt werden, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch unter diesen veränderten Rahmenbedingungen erbracht werden können. Eine Einbeziehung der Werkstattträte ist hierbei sinnvoll, um Transparenz bzgl. der Folgen, z.B. für die Werkstattlöhne, herzustellen und die Akzeptanz der Beschäftigten für die notwendigen Veränderungen zu erhöhen. Außerdem sind die sich aus § 5 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung ergebenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte zu beachten.
- Die Teilnahme der Werkstattbeschäftigten erfolgt weiterhin bis zum 15.06.2020 auf freiwilliger Basis. Damit wird dem Wunsch der LAG Werkstattträte Rechnung getragen, individuelle Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

¹ Diese Handreichung wird bei Bedarf aktualisiert.

- Es muss sichergestellt sein, dass in der Werkstatt und in den Einrichtungen anderer Leistungsanbieter einzeln oder in Kleingruppen, deren Größe entsprechend der körperlichen Konstitution der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt wurde, gearbeitet oder betreut wird. Die bisherige Vorgabe von Sechsergruppen wird durch diese mehr Flexibilität ermöglichende Regelung ersetzt.
- In der an die WfbM angegliederten Förderstätte erfolgt die Betreuung einzeln oder in Kleingruppen mit höchstens drei Menschen mit Behinderung. Dies ist erforderlich, da es beim Personenkreis in der FuB um eine vulnerable Personengruppe handelt und/oder diese Personen Hygiene- und Abstandsregeln nicht immer adäquat umsetzen können.
- Die Zusammenstellung der Kleingruppen erfolgt möglichst getrennt nach Wohngruppen und Wohnheimen oder zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderungen. Da die Bildung von homogenen Kleingruppen nicht immer organisatorisch möglich ist, wird durch die Einfügung „möglichst“ eine flexible Handhabung im Einzelfall ermöglicht.
- Es muss, wie bisher, ein Infektionsschutzkonzept des Trägers für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte vorliegen. Dieses ist um Schließungs-szenarien für den Infektionsfall zu ergänzen, um im Infektions(verdachts)fall eine ansonsten drohende Komplettschließung der WfbM möglichst zu verhindern. Ein wichtiger Faktor ist hierbei die Dokumentation von Kontaktpersonen in den Gruppen, Fahrge-meinschaften und ggf. im Wohnen für die Nachverfolgung möglicher Übertragungen.

Ob unter diesen Rahmenbedingungen die Beschäftigung bzw. Betreuung sämtlicher WfbM-Beschäftigten oder nur eines Teils möglich ist, muss der Werkstattträger vor dem Hintergrund des beschäftigten Personenkreises sowie seiner personellen und räumlichen Ressourcen prüfen. Falls die Beschäftigung bzw. Betreuung nur eines Teils der WfbM-Beschäftigten bzw. im FuB betreuten Personen möglich ist, haben Personen Vorrang, bei denen das Erfordernis einer Notfallbetreuung nach § 1a vorliegt.

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt den Werkstattträgern, individuelle Konzepte zur weiteren Öffnung nach § 1 Abs. 3 CoronaVO WfbM (neue Fassung) zu entwickeln und diese mit den zuständigen Leistungsträgern abzustimmen.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Das BMAS hat SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards veröffentlicht:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeits-schutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt den Werkstattträgern, sich bei der Wiederaufnahme des Werkstattbetriebs an diesen Arbeitsschutzstandards zu orientieren.

Hinweise zur Umsetzung von Infektionsschutzkonzepten (§ 1 Abs. 3 Nr. 5)

Allgemeine Hinweise:

Das Robert-Koch-Institut hat Empfehlungen zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile

Reinigung und Desinfektion von Oberflächen:

Das Robert-Koch-Institut hat Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Benutzung von Schutzkleidung:

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die folgenden allgemein gehaltenen Informationen zur Benutzung von Schutzkleidung zusammengestellt.

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Coronavirus_Information-Umgang-Schutzkleidung.pdf

Fahrdienste:

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt im Hinblick auf die Fahrdienste für die zu transportierenden Personen in Anlehnung an die allgemeinen Regelungen für den ÖPNV das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist (vgl. § 3 CoronaVO).

Personengruppen mit besonderer Vulnerabilität

Das Robert-Koch-Institut hat eine Einschätzung der Personengruppen mit besonderer Vulnerabilität vorgenommen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Das Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt den Werkstattträgern, bei der Wiederaufnahme des Werkstattbetriebs für diese Personengruppe besondere Schutzkonzepte vorzuhalten und hierbei neben dem reinen Infektionsschutz auch die Teilhabebedarfe dieser Gruppe angemessen mit einzubeziehen.

**Verordnung des Sozialministeriums zur Einschränkung des Betriebs von
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Angeboten zur
Eindämmung der Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung WfMB –
CoronaVO WfMB)¹**

vom 18. März 2020

(in der ab 29. Mai 2020 geltenden Fassung)

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 CoronaVerordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierungbeschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>) sowie § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG wird verordnet:

§ 1

**Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen, angegliederten
Förderstätten und in Einrichtungen anderer Leistungsanbieter**

(1) In allen anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie angegliederten Förderstätten nach § 219 Absatz 3 SGB IX ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung untersagt, sofern keine Ausnahme nach Absatz 3 oder § 1a vorliegt. Dies gilt für Einrichtungen anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX entsprechend.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung WfMB vom 22. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes) in der gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ab dem 29. Mai 2020 geltenden Fassung.

(2) Menschen mit Behinderung, die in diesen Einrichtungen beschäftigt und betreut werden, dürfen die betreffenden Einrichtungen für die oben genannten Zwecke der Beschäftigung und Betreuung nicht betreten, sofern keine Ausnahme nach Absatz 3 oder § 1a vorliegt.

(3) Die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung und das Betreten der Einrichtungen durch Menschen mit Behinderung ist gestattet, wenn

1. ein Maßnahmenkonzept vorliegt, aus dem erkennbar wird, wie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der beschäftigten Menschen mit Behinderung wirksam erbracht werden können,
2. die Menschen mit Behinderung freiwillig an den Beschäftigungs- und Betreuungsangeboten teilnehmen,
3. in der Werkstatt und in Einrichtungen anderer Leistungsanbieter einzeln oder in Kleingruppen, deren Größe entsprechend der körperlichen Konstitution der beschäftigten Menschen mit Behinderung und den räumlichen Gegebenheiten festgelegt wurde, gearbeitet oder betreut wird,
4. in der Förderstätte einzeln oder in Kleingruppen mit höchstens drei Menschen mit Behinderung betreut wird,
5. die Kleingruppen möglichst getrennt nach Wohngruppen und Wohnheimen oder zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderung zusammengestellt werden,
6. ein Infektionsschutzkonzept des Trägers für die Fahrdienste und den Betrieb der Werkstatt und der Förderstätte vorliegt, das Schließungsszenarien für den Infektionsfall umfasst.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach § 5 gegeben sind.

§ 1a Notbetreuung

(1) Für minderjährige Menschen mit Behinderung, die Werkstätten für behinderte Menschen oder Förderstätten sowie Einrichtungen anderer Leistungsanbieter besuchen, soll der Einrichtungsträger ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot zur Verfügung stellen, soweit und solange im Fall von Erziehungsberechtigten, die mit dem minderjährigen Menschen zuhause wohnen, beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des minderjährigen Menschen mit Behinderung in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 Corona-Verordnung tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung tagsüber gehindert sind. Entsprechendes gilt für betreuungsbedürftige volljährige Menschen mit Behinderungen, wenn kein Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen wichtigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann. Diese Notbetreuung hat bei einem begrenzten Angebot von Plätzen Vorrang vor einer Beschäftigung und Betreuung nach § 1 Absatz 3.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn bei dem minderjährigen Menschen die Voraussetzungen nach § 5 gegeben sind.

§ 2 Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind in allen Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der beruflichen Rehabilitation nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig.

(2) Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Die Gruppengrößen sind hieran auszurichten. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist.

(3) Der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Absatz 2 und eine Trennung der Gruppen von Maßnahmenteilnehmerinnen und -teilnehmern eingehalten werden können.

(4) Die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

1. ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
2. alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden.

(5) Die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen. Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden.

(6) Der Einrichtungsträger entscheidet im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leistungsträger, für welche Personen die Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach den Absätzen 2 bis 5 möglich ist.

§ 3

Durchführung von Gruppenangeboten in der Eingliederungshilfe

- (1) Die Durchführung von Gruppenangeboten in interdisziplinären Frühförderstellen nach § 46 SGB IX ist mit der Maßgabe zulässig, dass nicht mehr als drei Kinder teilnehmen.
- (2) Die Durchführung von heilpädagogischen Gruppenangeboten nach § 79 SGB IX und Gruppenangeboten von familienentlastenden Diensten in der Behindertenhilfe ist mit der Maßgabe zulässig, dass nicht mehr als sechs Personen teilnehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 1 sind Menschen mit Behinderungen, die in Wohnheimen mit unmittelbar räumlich verbundenen Förderstätten wohnen oder eine reine Förderstätte ohne Werkstatt besuchen, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 Nummern 2 bis 5 entsprechend erfüllt sind.

§ 5

Allgemeines Betretungs- und Teilnahmeverbot

Den folgenden Personen ist der Zutritt zu Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 102 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SGB IX erbringen, untersagt:

1. Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, und
2. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft.

Lucha